

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 12.11.2015
GZ: 555/15

BMFW-15.875/0020-Pers/6/2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am 22. Oktober 2015 eingelangt, hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015), übermittelt und ersucht, dazu bis 12. November 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:



Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Schaffung eines modernen Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, das nicht mehr auf einem Bewilligungssystem, sondern auf einem Untersagungssystem beruht und einen Gleichklang der abgabenbehördlichen und stiftungsbehördlichen Prüfung von Mildtätigkeit und Gemeinnützigkeit mit sich bringt.

Sie macht Anmerkungen zu nachstehenden Bestimmungen:

Zu § 7 (1) Z.2.:

In § 7 ist an anderer Stelle mehrfach von der „für Zustellungen maßgeblichen Anschrift“ die Rede. Es wird angeregt, in § 7 (1) Z.2. die Wortfolge „die für Zustellungen maßgebliche Anschrift“ an Stelle von „die Zustelladresse“ zu verwenden, um Unklarheiten zu vermeiden.

Zu § 7 (1) Z.9.:

Da § 18 keine Anordnung enthält, dass Rechnungsprüfer nur natürliche Personen sein können, wie dies an anderer Stelle, zB in § 17 für die Vorstandsmitglieder angeordnet ist, ist davon auszugehen, dass auch juristische Personen zu Rechnungsprüfern bestellt werden können, wie das auch bei den Stiftungs- oder Fondsprüfern nach § 19 der Fall ist.

Es wäre daher ratsam in § 7 (1) Z.9. lit c) analog zu Z. 6 die Wortfolge „bei natürlichen Personen des Geburtsdatums, bei juristischen Personen, wenn vorhanden, der Firmenbuchnummer“ zu verwenden. In lit d) könnte der Text entsprechend lauten: „bei natürlichen Personen des Geburtsortes, bei juristischen Personen, wenn vorhanden, des Sitzes“.

Da nicht nur im Firmenbuch eingetragene Entitäten eindeutige Nummern haben, sondern auch im Zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragene, könnte die Wortfolge „wenn vorhanden, der Firmenbuchnummer“ durch die Wortfolge „wenn vorhanden der Firmenbuchnummer oder der ZVR-Nummer“ ersetzt werden. Gerade bei Vereinen ist die Eindeutigkeit sonst nicht immer gewährleistet.

Zu § 7 (1) Z. 11.:

Stiftungs- und Fondsprüfer können auch juristische Personen sein (§ 19). Es gilt daher das zu § 7 (1) Z. 9 Gesagte.

Zu § 11 (1):

Es ist weder dem Text noch den Erläuterungen zu entnehmen, warum § 7 Abs. 2 Z 2 nicht sinngemäß auch für Änderungen der Gründungserklärung gilt. Das führt auch dazu, dass nicht klar ist, was es bei Änderungen der Gründungserklärung bedeutet, dass § 7 Ab. 2 Z 2 nicht sinngemäß gilt.

Zu § 11 (3):

Es ist wichtig, dass auch Änderungen und das Ende der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter bekannt gegeben wird.

Zu § 12 (3):

§ 7 (6) und § 16 (3) des bisher geltenden Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetzes sehen vor, dass Stiftungskurator und Stiftungskommissär gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben.

Es wird ersucht eine entsprechende Regelung in § 12 (3) des Entwurfes aufzunehmen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Tätigkeit rein als Ehrenamt ausgeübt werden wird. Eine Aufnahme in § 12 (3) würde durch den Verweis in § 13 (2) auch für die Fälle des § 13 wirken. Gerade

die Fälle des § 13 (1) Z. 1. und 2. können erfahrungsgemäß sehr aufwändig sein und besondere Kenntnisse erfordern.

Zu § 21 (5):

Es wird angeregt, den zweiten Satz klarer zu fassen, wie zB: „Das Aufsichtsorgan kann mit Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme oder Abwahl von Mitgliedern entscheiden, wenn ...“. Diese Formulierung wurde ja auch in § 21 (8) Z. 7 gewählt.

Die Wortfolge „Abwahl neuer Mitglieder“ könnte unklar sein.

Zu § 22:

Die Österreichische Notariatskammer geht davon aus, dass das öffentliche Verzeichnis, das den aktuellen Stand des Stiftungs- und Fondsregisters einsehbar wiedergibt, ein öffentliches Register bzw. eine öffentliche Datenbank im Sinne § 89a NO darstellt, sodass Notarinnen und Notare Bestätigungen über Tatsachen, die sich daraus ergeben ausstellen dürfen. Derartige Bestätigungen genießen öffentlichen Glauben und stehen Bestätigungen der registerführenden Behörde gleich.

In der Praxis sind hier gerade Beurkundungen über die Vertretungsberechtigungen von Organen der Stiftungen und Fonds bedeutsam. Dazu ist es aber unabdingbar notwendig, wenn nicht nur die Namen der Stiftungsorgane, sondern auch Beginn und Art ihrer Vertretungsbefugnis eingetragen und veröffentlicht werden. Wäre dies nicht der Fall, müsste sonst weiter Akteneinsicht genommen oder die Ausstellung von behördlichen Amtsbestätigungen beantragt werden. Die Ausstellung solcher Amtsbestätigungen durch Notarinnen und Notare stellt eine Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung dar.

Die Österreichische Notariatskammer regt an, um aus Gründen der Identifizierung der Vertretungsorgane nicht, wie im Firmenbuch und Grundbuch, auch die Geburtsdaten der Organe in dem Verzeichnis eingetragen werden sollten.

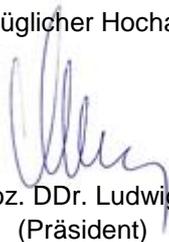
Zu § 26:

§ 38 PSG sieht die Möglichkeit der Umwandlung von Stiftungen nach dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz in Privatstiftungen vor. § 38 (4) ordnet die Zustellung des Beschlusses über die Eintragung ins Firmenbuch an die Stiftungsbehörde zwecks Eintragung in das Register über Stiftungen und Fonds an.

In § 26 des vorliegenden Entwurfes wird eine gleichlautende Bestimmung aufzunehmen sein. Auch wird eine Regelung, entweder im BStFG 2015 oder besser aber im Firmenbuchgesetz, zu schaffen sein, dass der Umstand der Umwandlung und des Weiterbestehens einer Privatstiftung als Stiftung nach dem BStFG 2015 im Firmenbuch einzutragen ist.

Die Österreichische Notariatskammer regt an, sich mit den im Bundesministerium für Justiz laufenden Arbeiten zur Reform des Privatstiftungsrechts abzustimmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. DDR. Ludwig Bittner
(Präsident)